



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Management, Kultur und Technik
Institut für Duale Studiengänge

**Besonderer Teil der Prüfungsordnungen
für den berufsintegrierenden
dualen Bachelorstudiengang**

**Management betrieblicher Systeme
mit den Studienrichtungen
Betriebswirtschaft (B.A.)
Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 01.07.2015,
genehmigt vom Präsidium am 01.07.2015, veröffentlicht am 03.07.2015*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienrichtungen:
 - Betriebswirtschaft
 - WirtschaftsingenieurwesenDie Studienrichtung wird vor Aufnahme des Studiums gewählt. Ein Wechsel der Studienrichtung ist möglich.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium einer Studienrichtung abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten acht Semester (Regelstudienzeit). Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.
- (3) Das Studium erfolgt berufsintegrierend.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Grad

- „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) in der Studienrichtung Betriebswirtschaft,
- „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B.Eng.) in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen.

Wird die Bachelorprüfung beider Studienrichtungen bestanden, verleiht die Hochschule beide Grade.

§ 3 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung festgelegt.

§ 4 Wechsel der Studienrichtung

- (1) Bei einem Wechsel der Studienrichtung werden erworbene Leistungspunkte anerkannt.
- (2) Die Einstufung in ein höheres Semester erfolgt gemäß dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungsleistungen des siebten und höheren Semesters

Zu den Prüfungsleistungen des siebten und höheren Semesters ist zugelassen, wer mindestens 100 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der den ersten vier Semestern zugeordneten Module erworben hat.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge festgelegten Voraussetzungen nachgewiesen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten fünf Fachsemester.
- (2) Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen bei durchgängiger Bearbeitung. Im Einzelfall kann mit Bezug auf die betrieblichen Notwendigkeiten gemäß § 9 (3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung eine gestreckte Bearbeitungszeit gewährt werden.
- (3) Das Bestehen der Bachelorprüfung ist mit der Bekanntgabe der Gesamtnote gemäß § 41 VwVfG wirksam. Das Studium gilt mit diesem Tag der Bekanntgabe als abgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.